

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (698 der Beilagen), betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

Die fortwährenden Preissteigerungen für Lebensmittel und Bedarfsartikel hatten zur Folge, daß von den Familien, die vom Staate Unterhaltsbeiträge beziehen, wiederholt Klage geführt wurde über die Notlage, in der sie sich befinden.

Die Staatsregierung hat zuletzt durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, verfügt, daß für die Angehörigen von Kriegsgefangenen ein 50prozentiger Zuschuß zu den Unterhaltsbeiträgen gewährt wird. Es ist wohl selbstverständlich, daß Kriegserwitwen und -waisen, sowie die Angehörigen von Invaliden, denen die Renten noch nicht bemessen sind, ferner die Angehörigen von Vermissten den Angehörigen von Kriegsgefangenen gleichgestellt werden. Durch die Vorlage der Staatsregierung wird dies möglich gemacht und zugleich festgesetzt, daß auch die den Invaliden selbst zuerkannten „Zuwendungen“ eine 50prozentige Erhöhung erfahren. Das Gesamterfordernis für diese Erhöhungen beträgt 11 Millionen Kronen pro Monat.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut — nicht mehr das Staatsamt für Heerwesen —, denn der innige Zusammenhang zwischen dem Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsgesetze läßt dies als zweckmäßig erscheinen.

Über Antrag der Berichterstatterin beschloß der Finanz- und Budgetausschuß, den Gesetzentwurf in seiner Gänge anzunehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt dahin den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe samt der vom Finanz- und Budgetausschuß vorgenommenen Abänderung im § 3 die Zustimmung erteilen.“

Wien, 18. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Gabriele Proft,
Berichterstatterin.

Gesetz

vom

betreffend

die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und
Zuwendungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1920 wird zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, die gemäß § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, zu leisten sind, ein 50prozentiger Zuschuß auf fünf Monate gewährt.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, einvernehmlich mit den Staatssekretären für Heerwesen und Finanzen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels I, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren.

(3) Dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge und die Zuwendungen durch die Klasse einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

(4) Das im siebenten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und im § 3, Punkt 5, der Ministerialverordnung vom 29. März 1918, R. G. Bl. Nr. 120, festgesetzte Höchstausmaß wird um 50 Prozent erhöht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Heerwesen und für Finanzen betraut.